

Einkaufsbedingungen der rösler projekt GmbH

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der rösler projekt GmbH und deren verbundene Unternehmen – nachfolgend Besteller genannt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten jedoch nur subsidiär im Verhältnis zu Rahmenverträgen, welche mit einem Lieferanten abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für Qualitätssicherungsvereinbarungen.

I. Vertragsschluss

Das Angebot des Lieferanten erfolgt kostenfrei. Der Lieferant hält sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware genau an die Anfrage des Bestellers und weist im Falle von Abweichungen des Angebots von der Anfrage den Besteller schriftlich darauf hin. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie in Schrift- oder Textform erfolgen oder von uns in dieser Form bestätigt werden. Vertragsbestandteil wird nur, was in Schrift- oder Textform rechtsverbindlich niedergelegt ist. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen der Bestätigung in Schrift- oder Textform. Ausreichend sind auch Fax und E-Mail. Eine Haftung des Bestellers für vom Lieferanten verursachte Aufwendungen besteht im Falle eines Vertragsrücktritts nicht.

Die Annahme des Auftrages ist dem Besteller umgehend zu bestätigen. Diese Einkaufsbedingungen werden damit Vertragsbestandteil.

Der Besteller behält sich den kostenfreien Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung zur Bestellung beim Besteller eintrifft.

Der Besteller kann Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist.

II. Qualitätssicherung

Zur Übertragung des Liefervertrages an Dritte, sei es insgesamt oder teilweise, ist der Lieferant nicht ermächtigt. Es sei denn, der Besteller hat vorher seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Der Besteller wird die geplanten Veränderungen prüfen und diese separat freigeben. Solange eine Freigabe nicht erfolgt ist, hat sich der Lieferant an die bisherigen Verfahren und Materialien zu halten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die vereinbarten oder vorausgesetzten Verfahren und Materialien genau einzuhalten. Zur Abweichung bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers. Ist eine solche Abweichung notwendig, so verpflichtet sich der Lieferant zur unverzüglichen Information des Bestellers. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, dem Besteller aktuelle Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen der Sicherheitsdatenblätter verpflichtet sich der Lieferant, diese ohne vorheriges Anfragen dem Besteller zuzuleiten. Der Lieferant stellt sicher, dass die zu

liefernden Waren die Ursprungsbedingungen der EU erfüllen. Er stellt dem Besteller unaufgefordert die entsprechenden Ursprungszeugnisse zur Verfügung, sofern dieser hierauf nicht ausdrücklich schriftlich verzichtet. Der Lieferant verpflichtet sich, ein System zur Qualitätssicherung einzuführen. Der Lieferant räumt dem Besteller bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers das Recht ein, den Produktionsprozess vor Ort einzusehen und durch Personal des Bestellers nach Absprache mit dem Lieferant zu überprüfen.

Bei Beanstandungen verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung.

III. Beistellungen und Geheimhaltung

Wird dem Lieferant zur Erfüllung seiner Leistung Material beigestellt, so hat er vor Be- oder Verarbeitung eine Untersuchungs- und Rügepflicht. Etwaige, insbesondere sicherheitsrelevante Mängel sind dem Besteller unverzüglich und in schriftlicher Form anzuzeigen. Mehraufwendungen und etwaige Folgeschäden sowie die sich ergebende Haftung, welche aus der unterlassenen Untersuchungs- und Rügepflicht resultieren, trägt der Lieferant. Ausgenommen hiervon ist die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Lieferant haftet dem Besteller für den Fall des Untergangs oder der Vernichtung des beigestellten Materials, für das Material selbst sowie für sämtliche Folgeschäden. Sofern derartige Materialbeistellungen durch den Besteller erfolgen, behält sich dieser das Eigentum daran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Warenwerte zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die beigestellte Sache mit anderen nicht dem Besteller gehörenden Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu der neuen Sache. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Besteller. Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster und Zeichnungen, welche der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, müssen unter Verschluss genommen und versichert werden. Ebenso sind sie unverlangt zurückzureichen, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden. Der Lieferant hat diese Unterlagen ebenfalls zu überprüfen und trägt die sich ergebenden Haftungsrisiken mit Ausnahme derer, welche im Produkthaftungsgesetz festgeschrieben sind. Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf bei der Bearbeitung der Bestellung gewonnene Erkenntnisse nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Bestellers anderweitig verwenden oder weitergeben.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Erkennt der Lieferant, dass geheim zu haltende Informationen und Daten in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt sind oder gelangen könnten, so wird er den Besteller hiervon unverzüglich unterrichten.

IV. Lieferung und Verzug

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums. Der in der Bestellung vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Als vereinbart gilt der in der Bestellung angeführte Liefertermin.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom Besteller genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe der Ware maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie vertraglich vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache, wie z. B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher.

Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar. Sobald sich beim Lieferanten Verzögerungen abzeichnen, hat er dies dem Besteller unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen.

Der Lieferant wird in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sollte sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergeben, diese dem Besteller mitteilen, was der Lieferant hierzu im Einzelfall unternommen hat und noch unternommen wird.

Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Termin. Der Lieferant räumt dem Besteller das Recht ein, dass der Besteller sich erforderlichen Falls bei dem Lieferanten des Lieferanten einschalten kann.

Die gesetzlichen Rechte des Bestellers, insbesondere auf Ersatz der Verzugsfolgen und Rücktritt vom Vertrag bzw. Schadensersatz werden hiervon nicht berührt.

Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so ist der Besteller berechtigt 0,5 % des Lieferwertes je angefangene Kalenderwoche der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5 % als Vertragsstrafe zu fordern. Diese kann der Besteller auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Für alle Lieferungen geht im Falle des Versandkaufes die Gefahr erst mit Übergabe der Ware auf den Besteller über.

V. Wegfall Abnahmeverpflichtung

Für die Abnahme der bestellten Waren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant kommt jedoch in den folgenden Fällen nicht in Annahmeverzug:

- Betriebsstörungen durch höhere Gewalt.
- Vorauslieferungen von mehr als zwei Wochen - die Zurückweisung solcher Lieferungen behält sich der Besteller hiermit vor.
- Teillieferungen ohne gegenseitige Abstimmung und ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers.
- Für den Fall der Betriebsstörung durch höhere Gewalt ist Annahmeverzug jedenfalls für die Dauer der Behinderung ausgeschlossen.

VI. Gewährleistung

Die Untersuchungs- und Rügepflicht beginnt in allen Fällen erst, wenn die Ware im Werk des Bestellers eingegangen ist. Dieser Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn die Ware schon vorher in den Gewahrsam oder in das Eigentum des Bestellers übergegangen ist oder einem Spediteur, Frachtführer oder einem anderen Beauftragten des Bestellers übergeben wurde. Für die Untersuchungs- und Rügepflicht offensichtlicher Mängel wird dem Besteller eine Frist von zwei Wochen ab Eingang der Ware im Werk des Bestellers eingeräumt. Der Lieferant übernimmt im Übrigen für seine Lieferung für die Dauer von zwei Jahren nach Inbetriebnahme oder Verwendung, höchstens jedoch für drei Jahre nach Gefahrübergang, ggf. nach Beseitigung gerügter Mängel auch ohne rechtzeitige Beanstandung die Gewährleistung dafür, dass die Ware keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel aufweist und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt. Der Umfang der Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei der Lieferant dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehende Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle zu ersetzen hat. Der Besteller hat das Recht, Nachbesserung zu verlangen, wenn die gelieferte Sache mangelhaft ist oder ihr eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Gerät der Lieferant mit seiner Nachbesserungspflicht in Verzug, so kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Schlägt der Nachbesserungsversuch fehl, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht zum Rücktritt vom Vertrag (Wandelung) bzw. zur Herabsetzung der Gegenleistung (Minderung) bzw. zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

VII. Freistellung von der Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten- soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

VIII. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der erworbenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollte der Besteller wegen einer Schutzrechtsverletzung infolge der gelieferten Waren von Dritten in Anspruch genommen werden, so wird ihn der Lieferant von diesen Ansprüchen freistellen. Der Besteller wird in derartigen Fällen den Lieferanten frühzeitig informieren und sein Vorgehen mit ihm abstimmen. Er ist nicht berechtigt mit Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, dies gilt insbesondere für den Abschluss eines Vergleiches oder die Abgabe eines Anerkenntnisses.

Handelt es sich bei der Lieferung um eine Dienstleistung, die dem Urheberrechtsschutz unterliegt und wird diese nach unserem Auftrag für den Besteller erbracht, wie z.B. Konstruktionen, so gehen das geistige Eigentum und die daraus resultierenden Rechte mit Zahlung des Kaufpreises auf den Besteller über. Ausdrücklich ausgenommen hiervon ist das geistige Eigentum an Leistungen, die zur Herstellung von Standardprodukten, wie z.B. Normteile etc., erbracht wurden. Gehört zum Produktlieferumfang Software, die nicht individuell für den Besteller entwickelt wurde, dann räumt der Lieferant dem Besteller ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür ein einmaliges Entgelt vereinbart ist.

Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, immer eine Einheit dar.

Liefert der Lieferant eine für den Besteller individuell entwickelte Software, so räumt der Lieferant dem Besteller ein exklusives den Lieferanten ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Ist nichts anders vereinbart, so ist dem Besteller der Quellcode der Software in aktueller Version zu übergeben.

Nach der Installation der Software, der Erprobungsphase beim Besteller und deren Abnahme durch den Besteller übergibt der Lieferant einen Datenträger, welcher auf dem System des Bestellers gelesen werden kann, zuzüglich der dazugehörigen Dokumentation für den Besteller und eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache bzw. wenn erforderlich in einer andere, vereinbarten Sprache .

Der Lieferant verpflichtet sich innerhalb der Gewährleistungspflicht den Besteller über nachfolgende Programmversionen zu informieren, um dem Besteller die Möglichkeit des Erwerbs von Updates einzuräumen. Über die Vergütung dieses Service wird im Rahmen des eventuellen Erwerbs des Updates verhandelt. Der Lieferant stellt darüber hinaus sicher, dass die übergebene Software auch ohne die Updates auf unbegrenzte Dauer funktionsfähig ist.

IX. Preisgestaltung und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Lieferungen erfolgen frei Werk des Bestellers, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Versicherung und Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Zahlungsverpflichtung des Bestellers wird erst mit Eingang und rügefrier Überprüfung der Ware fällig. Die Rechnung ist gesondert mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten in ordnungsgemäßer Form und unmittelbar nach erfolgter Lieferung in einfacher Ausfertigung einzureichen. Auf

jeder Rechnung sind die Bestellnummern des Bestellers anzugeben. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung sowie der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei fehlerhafter Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlungen in angemessenen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Durch die Zahlung wird ein sich eventuell später ergebender Gewährleistungsanspruch nicht berührt.

X. Eigentumsvorbehalt, Abwehrklauseln

Der Besteller erkennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt an. Eigentumsvorbehaltsklauseln, die sich auf Forderungsabtretungen, Saldenabtretungen und Erwerb des Miteigentums erstrecken, werden vom Besteller nicht anerkannt. Derartige Vorbehalte in den dem Besteller zugehenden Auftragsbestätigungen haben keine Gültigkeit.

XI. Vertragssprache, Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Vertragssprache ist deutsch. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, an welchem laut Bestellung die Lieferung zu erfolgen hat. Gerichtsstand ist Dresden.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.